

Studienordnung

vom 29. Januar 2021

über das Studium und die Prüfungen im Studiengang

Master of Advanced Studies (MAS) in Gesundheitsförderung

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

I. Allgemeiner Teil

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies Gesundheitsförderung“, welcher an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS.
- (3) Die Ziele des Studiengangs sowie die studiengangsspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.

Art. 2 Ausbildungsziele

- (1) Im Studium der Gesundheitsförderung lernen die Studierenden, ihre Ressourcen zu stärken und Individuen/Bevölkerungsgruppen zu einem gesunden Verhaltens- und Lebensstil zu motivieren.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu befähigt, Strategien im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention zu erarbeiten und Projektideen zu entwickeln, um die zu Krankheiten führenden Lebensverhältnisse und Verhaltensweisen zu verändern.
- (3) Der Studiengang Gesundheitsförderung qualifiziert die Studierenden mittels der erworbenen psychologischen Kenntnisse für eine Beratungstätigkeit in Betrieben/Organisationen oder als selbstständig Erwerbende/r.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

Studieninteressierte, welche einer der folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS zum MAS-Studium immatrikulieren:

- (1) Bachelor-Abschluss einer Hochschule (FH, PH, ETH, Universität etc.)
- (2) Abschluss einer Höheren Fachschule (HF) im Gesundheitsbereich
- (3) Studierende ohne Hochschulabschluss aber mit einer höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) und mehrjähriger Berufserfahrung können sur dossier zum MAS-Studium zugelassen werden. In diesem Fall muss vor Beginn der Master-Thesis das CAS Research zusätzlich erfolgreich absolviert werden. Diese Auflage gilt als Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (4) Für ein erfolgreiches Studium an der FFHS sind gute Deutschkenntnisse unerlässlich. Studieninteressierte mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der CEF-Kompetenzstufe C1 verfügen.

Für die einzelnen Certificates of Advanced Studies (CAS) können Studieninteressierte mit mehrjähriger Berufserfahrung und einem Hochschulabschluss oder mit einer höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom, eidgenössischer Fachausweis) zugelassen werden.

Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.

Art. 4 Studienbeginn

Das MAS-Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

- (1) CAS Gesundheitsförderung und Prävention: September
- (2) CAS Betriebliche Gesundheitsförderung: Februar/März
- (3) CAS Gesundheitspsychologie: September

Art. 5 Studienort

- (1) Grundsätzlich ist das MAS-Studium an den Studienorten Zürich und Bern möglich.
- (2) Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten weniger als zehn Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangsleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen. Auch im Verlaufe des Studiums kann bei starker Verringerung der Teilnehmerzahl eine Gruppe zusammengeführt werden.

Art. 6 Studiendauer

- (1) Die 60 Kreditpunkte zur Erlangung eines Masterabschlusses werden in mindestens vier Semestern erworben.
- (2) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Kreditpunkte nicht in acht Semestern erarbeiten.
- (3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 7 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Module obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

II. Grundsätze des Studiums

Art. 8 Lernkonzept und Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Präsenzstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, Lesen der vorgegebenen Literatur, Lösen von Aufgaben / Übungen und Fallstudien, Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform Moodle.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Das Curriculum wird vom Departement Gesundheit der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Das Departement bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.

Art. 9 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden (Präsenzstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 15 ECTS (450 Arbeitsstunden).

Art. 10 Module

- (1) Ein Modul erstreckt sich über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts und die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden ausreichende Leistungen nachweisen.
- (3) Das Departement Gesundheit behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen.

III. Studienabschluss

Art. 11 Bestimmungen zum Studienabschluss

- (1) Das Studium hat beendet, wer einen Leistungsnachweis über 60 ECTS-Punkte erbringt.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zugrunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise (Dispensierungen) nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies Gesundheitsförderung erlangen, der von der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (5) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) Gesundheitsförderung und Prävention
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) Betriebliche Gesundheitsförderung
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) Gesundheitspsychologie

IV. Prüfungen

Art. 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden in dem Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird.
- (2) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Abschlussprüfungen angemeldet.
- (3) Der nicht bewilligte Abbruch eines Moduls oder das unentschuldigte Fehlen an einer Prüfung führt zu einer ungenügenden Bewertung (Note 1).
- (4) Wer aus einem wichtigen Grund verhindert ist, eine Prüfung oder Nachprüfung abzulegen, kann auf Gesuch hin Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Das Gesuch ist bis spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin schriftlich einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die verantwortliche Departementsleitung endgültig.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person. Militär- und Zivildienst müssen in jedem Fall durch Marschbefehle oder Ähnliches, Krankheit und Unfall mittels Arztzeugnis belegt werden. Die Studiengangsleitung behält sich im Einzelfall den Beizug eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin ausdrücklich vor.

Wer ohne wichtigen Grund einer Prüfung oder Nachprüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält im entsprechenden Modul die Note 1.

- (5) Jede unlautere Handlung bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung. Der Verstoss gegen eine der folgenden Regelungen gilt als nicht bestandener Versuch:
 - a) das Belassen eines Mobiltelefons, Laptops, Tablets o. Ä. auf dem Tisch.
 - b) der Gebrauch eines Mobiltelefons, Laptops, Tablets o. Ä.
 - c) das Verlassen des Gebäudes.
 - d) das Abschreiben bei benachbarten Personen.
 - e) Unterhaltungen mit benachbarten Personen.
 - f) der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (wie Spickzettel, Literatur, Computer, ...).Jede andere unlautere Handlung wird analog behandelt.
- (6) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Master-Thesis etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung.
- (7) Die Abwesenheit von einer Prüfung gilt als entschuldigt, wenn spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin ein schriftlich eingereichtes Gesuch bewilligt wird. Diesem Gesuch sind Arztzeugnisse, Marschbefehle oder Bescheinigungen des Arbeitgebers beizulegen. Wird das Gesuch bewilligt, so findet die Abschlussprüfung in der nächstfolgenden Nachprüfungssession statt.

Art. 13 Bewertung von Studienleistungen

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1 bis 6 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens eine 4.0 beträgt.
- (3) Die Kreditpunkte des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Einzelnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise (Dispensierungen) nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.
- (5) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

Art. 14 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen

- (1) Studierende können nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen, d.h. pro Modul sind höchstens drei Prüfungen möglich. Diese Wiederholungen finden im Rahmen der ordentlichen Nachprüfungstermine statt. Ort und Zeitpunkt der Nachprüfungstermine werden von der Fernfachhochschule Schweiz jeweils vorgegeben. Die Studierenden sind automatisch zu den erforderlichen Nachprüfungen angemeldet.
- (2) In der Nachprüfung wird der aktuelle Modulinhalt überprüft.
- (3) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.
- (4) Können Kreditpunkte eines Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem MAS Studiengang ausgeschlossen. Der/Die Studierende hat jedoch die Möglichkeit, weitere CAS aus dem Angebot des MAS Gesundheitsförderung zu absolvieren.

Art. 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird Einsicht in seine Prüfungen gewährt. Dies gilt für nicht bestandene Module der aktuellen Prüfungssession.
- (2) Die Termine sowie das Anmeldeformular zur Prüfungseinsicht sind im akademischen Kalender aufgeführt. Die Prüfungen werden per E-Mail zugeschickt.

Art. 16 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-)Modulprüfung, die Aberkennung von ECTS-Credits, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss vom Studium an der Fernfachhochschule Schweiz und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 17 Rekurse bei ungenügenden Noten

- (1) Der Prüfling hat das Recht, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung der Prüfungsergebnisse einzureichen. Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.
- (2) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, mit der Studiengangsleitung das Gespräch zu suchen.
- (3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.
- (4) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (5) Gegen Entscheide der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz kann bei der externen Rekursinstanz der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen letztinstanzlich ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (6) Die Fernfachhochschule Schweiz kann bei Rekursverfahren für die auf allen Entscheidungsstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten zu Lasten des Rekurrenten oder der Rekurrentin eine Rechnung stellen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement gilt für sämtliche immatrikulierte Studierende.

Zürich, den 29. Januar 2021



Dr. Astrid Rimbach
Studiengangsleiterin MAS Gesundheitsförderung